Reformierte Kirche Boniswil Egliswil Hallwil Seengen

Benützungsreglement für das Kirchgemeindehaus

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Fremdvermietungen des Kirchgemeindehauses. Für Veranstaltungen der Kirchgemeinde Seengen ist es nicht anwendbar.

2. Verwaltung

- Das Kirchgemeindehaus sowie die Vorplätze sind Eigentum der Kirchgemeinde Seengen.
- Die Aufsicht über das Kirchgemeindehaus sowie die Durchsetzung dieses Reglementes ist Sache der Kirchenpflege.
- Für die Wartung und den Betrieb sind die von der Kirchenpflege angestellten Hauswartpersonen zuständig.
- Die Vermietung erfolgt durch das Sekretariat. Die Reservationsanfrage muss schriftlich bis mindestens acht Wochen vor dem Anlass mit dem Gesuchsformular eingereicht werden.

3. Gebühren

- Die Höhe der Gebühren sowie diese betreffende weitere Bestimmungen sind in der Gebührenordnung für die Vermietung kirchlicher Gebäude festgehalten.
- Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

4. Übernahme und Rückgabe

- Der Schlüssel wird dem Benutzer durch die Hauswartperson ausgehändigt. Er muss nach der Veranstaltung bei der Abnahme wieder an sie zurück gegeben werden.
- Die Übernahme- und Abgabezeiten sind frühzeitig mit der Hauswartperson abzusprechen.
- Das sorgfältige Aufräumen, Putzen und Abwaschen ist Sache des Benutzers.
- Für die erfolgreiche Abnahme sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Tische und Stühle reinigen
 - Fussboden wischen (trocken)
 - Fenster und Storen schliessen
 - Abwaschen und Abtrocknen aller gebrauchten Gegenstände
 - Versorgen der gebrauchten Gegenstände
 - Küche inklusive Abwaschmaschine sauber putzen
 - Toiletten sauber putzen
 - Abfälle entsorgen

- Licht löschen
- Aussentüren schliessen
 - Nachreinigungen, welche durch die Hauswartperson gemacht werden müssen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - Den Weisungen der Hauswartperson ist Folge zu leisten.

6. Hausordnung

- Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person anwesend sein und die Aufsicht übernehmen. Bei solchen Veranstaltungen gilt ein Alkoholverbot.
- Im Kirchgemeindehaus gilt ein generelles Rauchverbot.
- Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb des Kirchgemeindehauses die Nachtruhe einzuhalten.

7. Adressen

- Hauswart Christian Waser, 077 437 33 32, christian.waser@kirche-seengen.ch
- Verwaltung: Yvonne Müller und Esther Griner, Schulstrasse 12a, 5707 Seengen, 062 777 02 50, info@kirche-seengen.ch

8. Zufahrt und Parkplätze

- Die Zufahrt zum Kirchgemeindehaus ist gestattet.
- Die öffentlichen Parkplätze um Kirche und Schulhaus können mitbenützt werden. Parkplatzreservationen sind bei der Gemeindeverwaltung oder der Firma Alesa möglich.

9. Haftung

- Der Benützer des Kirchgemeindehauses ist verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen und die Umgebung zu schonen.
- Der Benützer haftet für entstandene Schäden. Diese sind unverzüglich der Hauswartperson anzuzeigen.
- Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

10. Schlussbestimmungen

 Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 24.02.2023 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.